

Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil I 7: Vorläufige Schutzmaßnahmen 2023

VSM

Statistisches Amt
Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich 413a
Lübecker Straße 287
19059 Schwerin

Statistisches Amt Mecklenburg-Vorpommern, Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen in der separaten Unterlage.

_____ Kennnummer Einrichtung

1-17 **E** _____
BA Land Kreis Gemeinde Gemeindeteil Lfd. Nummer

18-37 _____ Kennnummer Minderjährige/-r

A Angaben zum Träger

A1 Art des (durchführenden) Trägers der Maßnahme

Träger der öffentlichen Jugendhilfe 38 1
Träger der freien Jugendhilfe 2

B Allgemeine Angaben

B1 Art der Maßnahme

Inobhutnahme nach §42 SGB VIII 39 1
Vorläufige Inobhutnahme nach §42a SGB VIII 2

B2 Durchführung der Maßnahme aufgrund einer vorangegangenen Gefährdungseinschätzung (nach §8a Absatz 1 SGB VIII)

i Das Jugendamt ist verpflichtet, eine Inobhutnahme durchzuführen, wenn im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung eine **dringende Gefahr** für das Kindeswohl festgestellt wurde.

Ja 40 1
Nein 2

C Angaben zum Kind/Jugendlichen

C1 Geschlecht des Kindes oder der/des Jugendlichen (nach Geburtenregister)

Männlich 41 1
Weiblich 2
Divers 3
Ohne Angabe (nach Geburtenregister) 7

C2 Altersgruppe des Kindes oder der/des Jugendlichen zu Beginn der Maßnahme (notfalls geschätzt)

- Unter 3 Jahre 42 1
- 3 bis unter 6 Jahre 2
- 6 bis unter 9 Jahre 3
- 9 bis unter 12 Jahre 4
- 12 bis unter 14 Jahre 5
- 14 bis unter 16 Jahre 6
- 16 bis unter 18 Jahre 7

C3 Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht: Staatsangehörigkeit)

- Ja 43 1
- Nein 2

C4 In der Familie vorrangig gesprochene Sprache

- Deutsch 44 1
- Nicht deutsch 2

C5 Wiederholte Inobhutnahme im Kalenderjahr

i Wurde die/der Minderjährige in diesem Jahr bereits in Obhut genommen, so antworten Sie bitte mit „Ja“. Das gilt auch für Inobhutnahmen (nach §42 SGB VIII) aufgrund einer unbegleiteten Einreise, vorausgesetzt es wurden im aktuellen Kalenderjahr zuvor eine vorläufige Inobhutnahme (nach §42a SGB VIII) durchgeführt.

- Ja 45 1
- Nein 2

D Angaben zur Maßnahme

D1 Gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes oder der/des Jugendlichen vor der Maßnahme

i Als gewöhnlicher Aufenthaltsort gilt der Ort, an dem sich das Kind oder die/der Jugendliche **dauerhaft** und nicht nur vorübergehend aufgehalten hat. Falls Kinder oder Jugendliche **allein oder gemeinsam mit den Eltern** oder anderen Familienmitgliedern **in einer Einrichtung** untergebracht waren, geben Sie diesen Fall bitte unter „in einer Einrichtung ...“ an.

Es ist nur eine Angabe möglich.

In einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern 46-47 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person 06
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 08

In einer Einrichtung (mit oder ohne Eltern/-teil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 09
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 07
- in einem Krankenhaus (nur bei anonymer Geburt/Babyklappe) 12
- in einer anderen Einrichtung 13
- ohne feste Unterkunft** 10
- unbekannt/keine Angabe möglich** 11

noch D: Angaben zur Maßnahme

D2 Unterbringung während der Maßnahme ...

- bei einer geeigneten Person 48 1
- in einer geeigneten Einrichtung 2
- in einer sonstigen betreuten Wohnform 3

D3 Hinweisgebende Institution oder Person

i Gemeint ist die Institution/Person, die zuerst auf die Problemsituation aufmerksam gemacht hat. Bei einer Meldekette ist dies der **erste, ursprüngliche Hinweisgeber**.

- Minderjährige/-r selbst 49-50 01
- Eltern(-teil)/Personensorgeberechtigte/-r 02
- Jugendamt/Sozialer Dienst 03
- Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegeperson 09
- Andere Einrichtung/anderer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe 10
- Schule 05
- Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft 04
- Gesundheitspersonal/Gesundheitswesen 06
- Verwandte 07
- Bekannte/Nachbarn 11
- Anonyme Meldung 12
- Sonstige 08

D4 Beginn der Maßnahme

- Wochentag
- Montag bis Freitag (ohne Feiertage) 51 1
 - Samstag, Sonntag und Feiertage 2
- In der Zeit von ...
- 8 bis 17 Uhr 52 1
 - 17 bis 21 Uhr 2
 - 21 bis 8 Uhr 3

D5 Dauer der Maßnahme

Anzahl der Kalendertage 53-56

D6 Unmittelbarer Anlass der Maßnahme

Es ist nur eine Angabe möglich.

Festgestellt an einem jugendgefährdenden Ort

- nach vorherigem Ausreißen 57 1
 - ohne vorheriges Ausreißen 2
- Sonstiger Zugang
- nach vorherigem Ausreißen 3
 - ohne vorheriges Ausreißen 4

D7 Anlass/Veranlassung der Maßnahme wegen ...

i Es ist mindestens ein Anlass/eine Veranlassung anzugeben.

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Integrationsproblemen im Heim/in der Pflegefamilie 58 1
- Überforderung der Eltern/eines Elternteils 59 1
- Schul-/Ausbildungsproblemen 60 1
- Anzeichen für Vernachlässigung 61 1
- Delinquenz des Kindes/Straftat der/des Jugendlichen 62 1
- Suchtproblemen des Kindes oder der/des Jugendlichen 63 1
- Anzeichen für körperliche Misshandlung 64 1
- Anzeichen für psychische Misshandlung 65 1
- Anzeichen für sexuelle Gewalt 66 1
- Trennung oder Scheidung der Eltern 67 1
- Wohnungsproblemen 68 1
- Unbegleiteter Einreise aus dem Ausland 69 1
- Beziehungsproblemen 70 1
- Sonstiger Anlässe 71 1

D8 Widerspruch gegen die Maßnahme und Entscheidung des Familiengerichts

D8.1 Widerspruch der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten gegen die Maßnahme

i Sind Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit der Inobhutnahme **nicht einverstanden**, können sie gegen die Maßnahme Widerspruch einlegen.

- Ja, Widerspruch wurde eingelegt. 72 1
- Nein, Widerspruch wurde nicht eingelegt. 2

Weiter mit D9.

D8.2 Herbeiführung einer Entscheidung des Familiengerichts über erforderliche Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen

i Haben Personensorge- oder Erziehungsberechtigte der Inobhutnahme widersprochen, kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, damit es die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen herbeiführt. Nicht gemeint sind hier Anrufungen des Familiengerichts in Fällen, in denen Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nicht widersprechen konnten, weil sie nicht erreichbar waren.

- Ja, Entscheidung des Familiengerichts wurde herbeigeführt. 73 1
- Nein, Entscheidung des Familiengerichts wurde nicht herbeigeführt. 2

D9 Die Maßnahme endete mit ...

Es ist nur eine Angabe möglich.

Für alle Inobhutnahmen (§§42, 42a SGB VIII):

- einer Entscheidung des zuständigen Jugendamtes zum **anschließenden Aufenthalt** und/oder **weiteren Hilfen** 74-75 1 Weiter mit D10.
- der Übernahme durch ein anderes Jugendamt (Zuständigkeitswechsel) 2 Ende der Befragung.

Zusätzlich nur bei Inobhutnahmen nach unbegleiteter Einreise:

- der Übernahme in eine Inobhutnahme nach §42 SGB VIII durch dasselbe Jugendamt (nur für Fälle nach §42a SGB VIII) 75 5 Ende der Befragung.
- der Feststellung der Volljährigkeit nach §42f SGB VIII 6

Für alle Inobhutnahmen (§§42, 42a SGB VIII):

- der Beendigung durch die/den Minderjährige/-n selbst (z. B. Ausreißen) 74-75 3 Ende der Befragung.
- keiner der zuvor genannten Antwortmöglichkeiten (z. B. Überführung an eine JVA) 4

D10 Anschließender Aufenthalt

D10.1 Das zuständige Jugendamt beendete die Maßnahme mit der ...

Es ist nur eine Angabe möglich.

- Unterbringung der/des Minderjährige/-n am **gleichen Ort** wie vor der Maßnahme 76 1 Weiter mit D10.2.
- Unterbringung der/des Minderjährige/-n an einem **anderen Ort** als vor der Maßnahme 2 Weiter mit D10.3.

D10.2 Unterbringung der/des Minderjährige/-n am gleichen Ort wie vor der Maßnahme ...

in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) 77 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer Pflegefamilie (§§33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer sonstigen Person 06
- in einer eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 07

in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/ Gemeinschaftsunterkunft (§§44, 53 AsylG) 08
- in einem Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§34, 35a SGB VIII) 09
- in einer sonstigen Einrichtung 10

D10.3 Unterbringung der/des Minderjährige/-n an einem anderen Ort als vor der Maßnahme ...

in einer Familie/einem privaten Haushalt, und zwar ...

- bei den Eltern (auch Familienzusammenführung) 77 01
- bei einem Elternteil mit Partner/-in 02
- bei einem alleinerziehenden Elternteil 03
- bei Verwandten 04
- in einer (anderen) Pflegefamilie (§§ 33, 35a SGB VIII) 05
- bei einer (anderen) sonstigen Person 06
- in einer (anderen) eigenen Wohnung/Wohngemeinschaft 07

in einer Einrichtung (mit oder ohne Elternteil), und zwar ...

- in einer Aufnahmeeinrichtung/Gemeinschaftsunterkunft (§§ 44, 53 AsylG) 08
- in einem (anderen) Heim/einer sonstigen betreuten Wohnform (§§ 34, 35a SGB VIII) 09
- in einer sonstigen Einrichtung 10

D11 Art der anschließenden Hilfe

D11.1 Fortführung ambulanter/teilstationärer Hilfen oder vorübergehender stationärer Hilfen

I Gemeint sind nur solche Hilfen, die bereits **vor der Inobhutnahme** in Anspruch genommen wurden und **nach deren Abschluss fortgeführt** werden.

Im Einzelnen zählen dazu:

- **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII),
- sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** oder **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII),
- **andere ambulante oder teilstationäre Hilfen** (z. B. Beratung nach § 17 SGB VIII) sowie
- **vorübergehende stationäre Hilfen** (z. B. Krankenhaus-, Psychiatricaufenthalte).

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

- Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) 78 1
- Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a SGB VIII) 79 1
- Andere ambulante/teilstationäre Hilfe 80 1
- Vorübergehende stationäre Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie) 81 1
- Trifft nicht zu/keine Fortführung der oben genannten Hilfen** 82 1

noch D: Angaben zur Maßnahme

Neue ambulante/teilstationäre Hilfen oder vorübergehende stationäre Hilfen
D11.2 stationäre Hilfen

i Gemeint sind nur solche Hilfen, die im Zuge der Maßnahme **neu geplant** oder **bereits eingeleitet** wurden.

Im Einzelnen zählen dazu:

- **Erziehungsberatungen** (§ 28 SGB VIII),
- sonstige **ambulante** oder **teilstationäre Hilfen zur Erziehung** oder **Eingliederungshilfe** (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII),
- **andere ambulante oder teilstationäre Hilfen** (z. B. Beratung nach § 17 SGB VIII) sowie
- **vorübergehende stationäre Hilfen** (z. B. Krankenhaus-, Psychiatricaufenthalte).

Bitte alles Zutreffende ankreuzen.

Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	83	<input type="checkbox"/>	1
Ambulante/teilstationäre Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe (§§ 27, 29 bis 32, 35, 35a, 41 SGB VIII)	84	<input type="checkbox"/>	1
Andere ambulante/teilstationäre Hilfe	85	<input type="checkbox"/>	1
Vorübergehende stationäre Hilfe (z. B. Krankenhaus, Psychiatrie)	86	<input type="checkbox"/>	1
Trifft nicht zu/keine der oben genannten (neuen) Hilfen	87	<input type="checkbox"/>	1

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.